

## Legislative, Exekutive, Judikative – Typische Aufgaben?

### I. Sachliche Funktionentrennung

→ **Legislative**: Normsetzung

→ **Exekutive**: Erfüllung konkreter Staatsaufgaben, insbes. der Normvollzug

→ **Judikative**: Verbindliche Feststellung darüber, was in einem streitigen Fall rechtens sein soll durch unabhängige Gerichte

II. **Persönliche** Funktionentrennung: Die Staatsfunktionen sind gemäß Art. 20 Abs. 2 GG unterschiedlichen Organen zugewiesen, zwischen denen im wesentlichen Inkompatibilität besteht

Strenge Durchführung der personellen Gewaltenteilung nur im Bereich der Judikative: § 4 Abs. 1 DRiG: „Ein Richter darf Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt nicht zugleich wahrnehmen.“ (vgl. auch Art. 94 Abs. 1 S. 3 GG, § 3 Abs. 3 BVerfGG)

Inkompatibilität zwischen Exekutive und Legislative (zwischen Amt und Mandat): vgl. dazu die Ermächtigung in Art. 137 GG zur Beschränkung der Wählbarkeit (Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG) zu den Parlamenten (vgl. § 57 BBG; §§ 33, 34 BRRG, § 25 Soldatengesetz; §§ 5, 8 AbgG; Art. 94 Abs. 1 S. 3 GG, § 3 Abs. 3 BVerfGG)

### III. System der Gewaltenverschränkung und –balancierung im GG

1. Gegenseitige Kontrolle der Gewalten
2. Die Zuständigkeitsbereiche der Verfassungsorgane decken sich nicht vollständig mit der jeweiligen materiellen Staatsfunktion:

*Beispiele:*

- a) Exekutive kann nach Maßgabe des Art. 80 Abs. 1 GG auch Recht setzen (vgl. auch die parallele Regelung in Art. 43 NV).
- b) Gesetzgeber kann auch einzelfallbezogene Entscheidungen treffen, z.B. Planungsentscheidungen.
- c) vorbeugende Unterlassungsklage ist ausnahmsweise möglich – Determinierung der Verwaltung für die Zukunft
- d) Problem der Rechtsfortbildung durch die Gerichte
- e) Verhältnis Verfassungsgerichtsbarkeit – Gesetzgeber

Solche Überschneidungen werden vom Bundesverfassungsgericht insoweit für verfassungsgemäß gehalten, als eine Gewalt nicht in den Kernbereich der anderen übergreift.